



Vereinsstatuten vom 19. März 2020 (Entwurf)

Allgemeine Bestimmungen und Vereinszweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «WIFONA» (Wiler Forum für Nachhaltigkeit) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 3 Zweck und Mittel

¹ Der Verein bezweckt, die Öffentlichkeit für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu sensibilisieren, insbesondere durch:

- a. Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, um Schüler/innen und Studenten/innen dazu anzuregen, sich mit Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung auseinanderzusetzen;
- b. Zusammenarbeit mit Seniorenorganisationen, um Angehörige der Generation 60plus dazu anzuregen, sich mit Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung auseinanderzusetzen;
- c. Informations- und Austauschmöglichkeiten für Akteure aus Wissenschaft, Bildungswesen, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, welche sich mit Nachhaltigkeit befassen oder Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung tragen;
- d. Vorträge und Diskussionsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessierte, die sich mit spezifischen Aspekten der Nachhaltigkeit vertieft auseinandersetzen möchten;
- e. öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen mit bekannten Persönlichkeiten, um ein breites Zielpublikum auf das Anliegen der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen.

² Der Verein betreibt eine Website, um über seine Aktivitäten zu informieren und eine Plattform zu bieten für Informationen über Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Art. 4 Unabhängigkeit

¹ Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

² Er kann im Rahmen seiner Zwecksetzung mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten sowie Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen.

Finanzen

Art. 5 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Sponsorenbeiträge, Beiträge von Stiftungen und Gemeinwesen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen.

Art. 6 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

² Der Verein haftet nicht für das Verschulden von Mitgliedern, sofern diese nicht als Vereinsorgan handeln.

Art. 7 Rechnungslegung

¹ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB).

² Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Mitgliederversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Kenntnisnahme des Jahresberichts über die Tätigkeiten des Vorstandes;
- b. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;

- e. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle gemäss Art. 15 resp. Art. 21 der Statuten sowie Art. 65 Abs. 2 ZGB;
- f. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten, unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB;
- h. Beschlussfassung über Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz und die Vereinsauflösung gemäss Art. 12 Abs. 2 und Art. 34 der Statuten;
- i. Beschlussfassung über andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 9 Einberufung und Protokollierung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung sowie für die Protokollierung.
- ⁴ Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Anwesender gestattet (Art. 179^{bis} ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.
- ² Geschäfte nach Art. 8 werden soweit möglich an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder der Revisionsstelle.
- ² Ebenso erfolgt die Einberufung auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Der Vorstand hat durch Aushändigung der Mitgliederliste die Unterschriftensammlung für ein solches Begehren zu ermöglichen, doch sind ausschliesslich die erforderlichen Kontaktdaten herauszugeben. Diese dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- ² Zur Änderung der Statuten, zur Vereinsauflösung sowie für Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

³ In allen übrigen Fällen geschieht die Beschlussfassung durch das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

⁴ Über ein unangekündigtes Geschäft kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dieses keinen Aufschub duldet.

⁵ Die schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB).

Vorstand

Art. 13 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;
- b. Geschäftsführung, Organisation der Vereinsaktivitäten, Mitgliederverwaltung, Informationstätigkeit und Überwachung der Vereinsinteressen;
- c. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 der Statuten;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 26 und Art. 27 der Statuten;
- e. Delegation spezifischer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen, denen mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss;
- f. Beschlussfassung über Ausgaben;
- g. Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis elf natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sind oder die eine juristische Person, welche ihrerseits Mitglied ist, vertreten.

² Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Wahl

¹ Die Vorstandsmitglieder werden an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

² Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 16 Rücktritt

¹ Tritt ein Vorstandsmitglied nicht zur Wiederwahl an, ist dies dem Vorstand spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung anzukündigen.

² Die Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist oder ein Rücktritt während der laufenden Amtsperiode bedürfen der Zustimmung der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Art. 404 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) gelangt im Falle der Zustimmung nicht zur Anwendung.

Art. 17 Einberufung und Protokollierung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Über die Verhandlungen des Vorstands sowie allfälliger Arbeitsgruppen wird Protokoll geführt.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

Art. 19 Vertretungsberechtigung

Jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Arbeitsgruppe kann den Verein vertreten und in dessen Namen Rechtsgeschäfte abschliessen, doch ist hierfür eine protokollarisch festgehaltene Ermächtigung durch den Vorstand erforderlich.

Revisionsstelle**Art. 20 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Art. 21 Wahl und Rücktritt

Die Bestimmungen von Art. 15 und Art. 16 der Statuten gelten sinngemäss.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Aufgabe der Revisionsstelle besteht in der Prüfung und Verifizierung von Buchführung, Rechnungen, Belegen und Kassabestand. Sie kann in sämtliche Vereinsdokumente Einsicht nehmen.

Art. 23 Revisionsbericht

Das Ergebnis der Revisionstätigkeit ist jährlich in einem schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung festzuhalten.

Mitglieder**Art. 24 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Art. 25 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf:

- a. regulär CHF 30.- für Einzelmitglieder;
- b. CHF 10.- für Schüler/innen, Studenten/innen und Pensionierte;
- c. CHF 50.- für Paare und Familien;
- d. CHF 100.- für Kollektivmitglieder (juristische Personen und Gesellschaften).

Art. 26 Ein- und Austritt

¹ Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

² Er erfolgt mit der Bestätigung einer entsprechenden, schriftlichen oder elektronischen Erklärung durch den Vorstand.

³ Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 27 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

¹ Im Interesse des Vereins kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern oder deren Ausschluss verfügen.

² Gegen einen solchen Beschluss können die Betroffenen innert 21 Tagen Rekurs erheben. Über Rekurse entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend ohne Angabe von Gründen.

³ Den Betroffenen wird jeweils das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 28 Erhebung der Mitgliederbeiträge

¹ Die Aufforderung zur Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Der Beitrag wird am Datum der Versammlung fällig.

³ Erfolgt der Beitritt nach diesem Datum, wird erst für das darauffolgende Jahr ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 29 Nichterfüllung der Beitragspflicht

¹ Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird im Folgejahr eine Zahlungserinnerung versandt.

² Bei zweimaliger Nichtbezahlung erlischt die Mitgliedschaft mit Eintritt der Fälligkeit.

Art. 30 Stimmrecht

¹ Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten sind nicht übertragbar.

² Natürliche Personen haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme, Kollektivmitglieder eine Stimme pro anwesende Vertretung, maximal jedoch drei Stimmen.

Art. 31 Ausschluss vom Stimmrecht

¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

² Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft (Art. 68 ZGB).

³ Vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglieder sind im Protokoll aufzuführen.

Art. 32 Traktandierungsrecht

Verlangt ein Mitglied die Behandlung eines besonderen Geschäfts, eine geheime Wahl oder eine geheime Abstimmung, erfolgt die Traktandierung für die nächste Mitgliederversammlung, zu der die Einladung noch nicht versandt wurde. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die keinen Aufschub dulden.

Art. 33 Auskunftsrecht

Mitglieder können vom Vorstand jederzeit Auskunft über seine Tätigkeiten verlangen.

Vereinsauflösung

Art. 34 Auflösungsbeschluss

Der Verein wird aufgelöst auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Art. 76 ZGB sowie Art. 8 lit. h und Art. 12 Abs. 2 der Statuten) oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen (Art. 77 ZGB).

Art. 35 Liquidation

Art. 739 ff. OR sind sinngemäss anwendbar. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung anstelle des Vorstandes besondere Liquidatoren einsetzen.

Art. 36 Liquidationsüberschuss

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses, doch ist dieser in jedem Fall einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zu überlassen und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Schlussbestimmungen

Art. 37 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2020 genehmigt.

Art. 38 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung erfolgte unmittelbar mit der Genehmigung.

Art. 39 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Vereinsstatuten vom 14. Juni 2017 sind aufgehoben.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Steiger

Dr. Sebastian Koller